

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 19 (1872)

51 (19.12.1872)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-543974](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-543974)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr

1872. Donnerstag, 19. December. № 31.

Bekanntmachungen.

- 1) Zu Vormündern sind bestellt am 5. Decbr. d. J. :
 1. über die minderjährigen Kinder des weil. Hilfs-Cassiers Friedr. Heinrich Lüning hieselbst,
 - a. aus I. Ehe:
der Ministerialbote J. H. Schmidt hieselbst;
der Schornsteinfeger Joh. Heinr. Cornelius Dümeland hies.;
 - b. aus II. Ehe:
die Wittwe des Erblassers.
 2. über die minderjährigen Kinder des weil. Kaufmanns Herm. Wilh. Ludwig von Oyen hieselbst: der Conditor H. H. Wöbcken hieselbst.
am 9. Decbr. d. J. :
 3. über das minderjährige Kind des weil. Regiments-schuhmachers Friedrich August John hieselbst: der Hausmann Johann Wilhelm Feldhus zu Zwischenahn.
Oldenburg, am 10. Decbr. 1872.
- Amtsgericht, Abth. I.
- 2) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Stellmachers Johann Gerhard Lehmkuhl ist heute die Wittwe des letzteren als Vormünderin bestellt.
Oldenburg, 1872 Decbr. 16.

Amtsgericht, Abth. I.

3) Es wird hiedurch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 der Magistratsbekanntmachung vom 27. September 1819, welcher lautet:

„Die Trottoirs müssen stets rein gehalten und daher nicht nur täglich, sondern, falls es bei Schnee und Regenwetter nöthig ist, mehrere Male des Tags gefegt werden.“

die Anwohner der hiesigen Straßen ohne Weiteres verpflichtet sind, nach erfolgtem Schneefalle die Trottoirs schleunigst von Schnee reinigen zu lassen, und daß in diesem Falle

eine vorgängige Ansage seitens der Rottmeister nicht zu erfolgen hat.

Contravenienten gegen die vorstehende Bestimmung werden in Zukunft auf Grund des § 366 Z. 10 des Strafgesetzbuchs unnachsichtlich dem Polizeigerichte zur Bestrafung angezeigt werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872, Decbr. 13.

4) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten und, wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besitzes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden (Reg.-Verf. vom 9. und 19. Decbr. 1825).

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1872, Decbr. 18.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 22. November 1872.

(Schluß.)

Damit jedoch die Erklärung des Kirchenraths nicht der Mißdeutung ausgesetzt sei, als wolle er der Anlegung eines bürgerlichen Kirchhofs zuvorkommen und dadurch sie verhindern, wiederhole er nochmals, daß er gegen die Uebernahme seitens der bürgerlichen Gemeinde sich nicht sperren, und die Abtretung nicht versagen werde, wenn man der Kirchengemeinde ihre Auslagen erstatte.

In der darauf am 19. November d. J. abgehaltenen Sitzung gelangte die Commission, namentlich in Erwägung des vorstehenden Schreibens des Kirchenrathes zu der Ansicht, daß die Anlegung einer bürgerlichen Begräbnißstätte neben einem Kirchhofe der Kirchengemeinde zur Zeit mit zu großen Schwierigkeiten verbunden sei und deshalb gegenwärtig zur Ausführung noch nicht empfohlen werden könne. Die Commission fand diese Schwierigkeiten wesentlich darin, daß eine Auseinandersetzung über den vorhandenen Kirchhof mit der Kirchengemeinde, namentlich der Landgemeinde, nur vielleicht, wenn überhaupt, erst nach jahrelangen Verhandlungen zu erreichen sei, daß aber die kirchliche Gemeinde allerdings nicht in der Lage sei, die Anlage eines neuen Kirchhofes so lange zu verschieben, bis jene Verhandlungen beendet sein würden. Es scheine vielmehr unter den vorliegenden Verhältnissen nur angemessen, zunächst das Anerbieten des evangelischen Kirchen-

rathes in seinem letzten Schreiben anzunehmen. Der Magistrat erklärte sich sodann in seiner Majorität mit der Ansicht der Commission einverstanden, während eine Minorität der Meinung war, daß sofort auch auf die Anlegung eines bürgerlichen Kirchhofs Bedacht zu nehmen sei. Der Stadtrath beschloß nun nach dem von der Commission erstatteten Berichte, unter den vorliegenden Verhältnissen und im Hinblick auf das vom Kirchenrathe gegebene Versprechen, einstweilen von der Anlegung eines Kirchhofes auf Kosten der politischen Gemeinde abzusehen.

3. Der Stadtrath beschloß, ein Gesuch mehrerer Anwohner der Kriegerstraße um Pflasterung dieser Straße an den Magistrat mit dem Ersuchen abzugeben, dasselbe bei Aufstellung des nächsten Budgets wo möglich berücksichtigen zu wollen.

4. In Betreff der Uebernahme der nach der Realschule führenden Herbartstraße und der zwischen den Brücken vor der Herbartstraße und bei Goens Hause an der Südseite der Haaren belegene Straßen als öffentliche Straßen wurde der Beschlußentwurf vom 4. Octbr. d. J., nachdem derselbe inzwischen vorschriftsmäßig öffentlich ausgelegen, vom Stadtrathe zum Beschluß erhoben.

5. Für Anlegung einer Cisterne und eines Behälters zur Aufnahme des Urins bei der Realschule wurden vom Stadtrathe 253 fl zum Voranschlage der Gemeindecasse pro 1872/3 nachbewilligt.

6. Der Stadtrath erklärte sich mit der Uebertragung der bei einigen Positionen des Kostenanschlags für den Bau der Realschule vorgekommene Ersparnisse auf andere Positionen, welche überschritten worden, einverstanden.

7. Die zur Anschaffung der für das neue Realschulgebäude noch erforderlichen Mobilien nöthigen Gelder wurden vom Stadtrathe im Gesamtbetrage von 1046 fl zum Voranschlage der Gemeindecasse pro 1872/3 nachbewilligt.

8. Zur Herstellung einer 7. Classe für die Heiligengeistthorschule wurden vom Stadtrathe 1075 fl zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 1872/3 nachbewilligt und zugleich beschlossen, daß von dieser Summe 1000 fl durch eine Anleihe zu beschaffen und in 4 Jahren durch jährlich gleiche Zahlungen wieder abzutragen seien.

9. Für die Vertretung des erkrankten Lehrers an der Cäcilienchule Bücking wurden vom Stadtrathe 25 fl zum Voranschlage der gedachten Schule pro 1872/3 nachbewilligt, desgleichen

10. Für die Herstellung eines neuen Einfahrtsthores hinter der Cäcilienchule 21 fl 15 gr . zum Voranschlage dieser Schule pro 1872/3.

11. Als Beihilfe zu den Kosten der Verbesserung des Schierlohenganges wurden auf das desfällige Gesuch mehrerer Anwohner dieses Ganges vom Stadtrathe 20 R aus der Straßenkasse bewilligt.

Statistisches

über die Bevölkerungsverhältnisse der hiesigen Stadt.

In der Kirchhofsangelegenheit war der Vorstand des hiesigen statistischen Bureaus vom Magistrate um Auskunft darüber ersucht, wie sich im Laufe der nächsten 50 Jahre die Mortalität in der hiesigen Stadtgemeinde voraussichtlich jährlich stellen werde. Die ertheilte Antwort lautet, wie folgt:

Die moderne Statistik hat die Aufgabe, durch methodische Massenbeobachtungen die Erscheinungen des socialen Lebens zur Anschauung zu bringen und die Ursachen und Wirkungen dieser Erscheinungen aufzusuchen. Dahingegen fällt die durch Wahrscheinlichkeitsberechnung zu findende Erwartung gewisser Ergebnisse nicht in ihren Wirkungskreis. Hiermit befassen sich Mathematiker, welche nach bestimmten Regeln ihrer Wissenschaft zur Aufstellung derartiger Probabilitäten befähigt sind. Wollte demnach der Stadtmagistrat sich genauere Kenntniß über die zu erwartende Mortalität in der Stadtgemeinde Oldenburg verschaffen, bliebe ihm die Consultation eines Mathematikers anheimgegeben. Die Statistik und insbesondere die amtliche, muß sich jedoch Combinationen enthalten, welche aus dem Gebiete der feststehenden, durch Beobachtungen gewonnenen Thatsachen hinaustreten und in das der mehr oder minder zutreffenden Schätzungen hinübergehen.

Ist jedoch dem Stadtmagistrat bloß daran gelegen, einen lediglich auf die bisherigen Beobachtungen sich stützenden, ganz allgemeinen Ueberblick über die Gestaltung der hiesigen Sterblichkeit zu gewinnen, so will ich gerne bereit sein, demselben darin durch specielle Mittheilung einiger entsprechenden Daten, wie sie in den vom Großherzoglichen statistischen Bureau veröffentlichten „Statistischen Nachrichten“, insbesondere in den Heften II., IV., VI., VIII., IX., XII. und XIII. enthalten sind, zur Hülfe zu kommen. (Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

